

Erklärung der Gemeinde Barleben (im weiteren Gemeinde) gegenüber der DKB Deutsche Kreditbank AG

wegen Gewährleistung von deren Forderungen an die KGE Kommunalgrund und Grundstücksbeschaffungs- und -erschließungs-GmbH, München (im weiteren KGE Kommunalgrund)

gemäß Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der Gemeinde und KGE Kommunalgrund vom 04.02./15.02.2003, in der Fassung der 1. Verlängerungsvereinbarung vom (im weiteren Vertrag)

1. Grundgeschäft

Die Gemeinde hat mit KGE Kommunalgrund den oben genannten Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen. Gemäß § 1 des Vertrages ist Vertragsgegenstand die Finanzierung von verschiedenen Straßenbaumaßnahmen im Ortsteil Barleben durch KGE Kommunalgrund. Gemäß § 4 des Vertrages übernimmt KGE Kommunalgrund verschiedene Aufgaben im Rahmen der kaufmännischen und finanzwirtschaftlichen Betreuung, gemäß § 2 des Vertrages betragsmäßig begrenzt auf die mit der Gemeinde vereinbarten Gesamtkosten ohne Finanzierungskosten von 7.119.000,00 Euro (= Vertragssumme des Geschäftsbesorgungsvertrages).

Gemäß § 6 Ziff. 1 des Vertrages endet die Vertragsdauer am 15.02.2008. Mit der 1. Verlängerungsvereinbarung vom wurde die Vertragsdauer bis 15.02.2014 verlängert. Zum Vertragsdauerende wird KGE Kommunalgrund gemäß § 6 Ziff. 1 des Vertrages endabrechnen. Gemäß § 6 des Vertrages wird die Gemeinde den noch offenen Saldo (einschließlich angefallener Nebenkosten) binnen 1 Jahr nach Zugang der Endabrechnung (im vorliegenden Fall somit spätestens am 15.12.2015) ausgleichen.

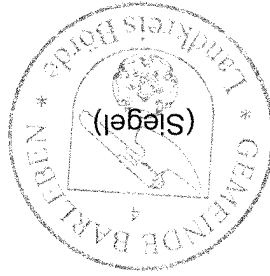
In § 5 Ziff. 4 des Vertrages ist bestimmt, dass die Finanzierung auf Kontokorrentbasis durch die DKB Deutsche Kreditbank AG erfolgt. Gemäß § 5 Ziff. 5 kann die Kontokorrentfinanzierung durch KGE Kommunalgrund im Einvernehmen mit der Gemeinde durch die Aufnahme kurz-, mittel- und langfristiger Kredite bei der DKB Deutsche Kreditbank AG abgelöst werden.

2. Gewährleistete Forderungen

Die Gemeinde gewährleistet gegenüber der DKB Deutsche Kreditbank AG die Erfüllung aller Kreditverbindlichkeiten, welche KGE Kommunalgrund gegenüber der DKB Deutsche Kreditbank AG aufgrund des o.g. Vertrages eingegangen ist oder noch eingehen wird. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass die Kredite aufgrund einer Verlängerung der Laufzeit des Vertrags oder einer Stundung des Kostenersatzungsanspruchs der KGE Kommunalgrund prolongiert werden müssen.

3. Dokumentation/rechtsaufsichtliche Genehmigung

Die DKB Deutsche Kreditbank AG erhält deshalb gemäß § 9 des Vertrages eine Ausfertigung des Vertrages, einen Nachweis über die Beschlussfassung des zuständigen Organs über den Abschluss des Vertrages sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung des Vertrages gemäß Art. 100 Abs. 5 GO des Landes Sachsen-Anhalt. Ebenso wird die Gemeinde einen Nachweis über die Beschlussfassung des zuständigen Organs über die Übernahme dieser Gewährleistungserklärung sowie die für die Gewährleistungsübernahme nach Art. 101 Abs. 2 GO des Landes Sachsen-Anhalt erforderliche Genehmigung der DKB Deutsche Kreditbank AG vorlegen. Dies gilt auch für den Fall etwaiger Laufzeitverlängerungen des Geschäftsbesorgungsvertrages oder einer Stundung des Erstattungsanspruchs der KGE Kommunalgrund nach § 6 des Vertrages über den im Vertrag vorgesehenen Rahmen hinaus.



Barleben, 15.12.17

Bürgermeister